

1959	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1959	Nr. 51
Tag	Inhalt:	Seite
8. 12. 59	Vierte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 .....	1385
2. 12. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1388

## Vierte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959.

Vom 8. Dezember 1959.

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959 vom 3. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 68) in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.14 wird in Abschnitt I Abs. 14 in der fünften Zeile das Wort „Äthylchlorokarbonat“ geändert in „Äthylchlorcarbonat“.
2. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.19 wird in Abschnitt I Abs. 1 in der letzten Zeile hinter dem Wort „Tri-(2-äthylhexyl)-phosphat“ die Klammer geschlossen.
3. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 29.38 werden in Abschnitt I Abs. 10 wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird in der zweiten und dritten Zeile das Wort „Thiaminsalicylathydrobromid“ geändert in „Thiaminsalicylathydrobromid“.
  - b) In Nummer 2 erhält der Klammerzusatz hinter dem Wort „Nikotinsäureamid“ folgende Fassung: „(Nikotinamid, Niacinamid, Pyridin-beta-carbonsäureamid)“.
4. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 29.44 wird in Abschnitt I Abs. 4 in der letzten Zeile das Wort „Thyrothricin“ geändert in „Tyrothricin“.
5. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 32.07 erhält der Abschnitt I Abs. 9 folgende Fassung:

„(9) Zu I gehören in den vorhergehenden Absätzen weder genannte noch inbegriffene Verschnitte von Mineralfarben des Kapitels 28, Manganblau, ein aus Bariummanganat und Bariumsulfat bestehender Farbkörper, und feingemahlene Erze. Feingemahlen im Sinne dieser Bestimmung sind Erze, die zu 65 Gewichtshundertteilen durch das Handsieb 0,06 DIN 1171, Maschenzahl 10.000, und außerdem zu 99,5 Gewichtshundertteilen durch das Sieb 0,1 DIN 1171, Maschenzahl 3.600, hindurchgehen.“

6. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 34.02 wird in Abschnitt I der Absatz 5 mit der Randbezeichnung „B und C“ gestrichen. Die Absätze 6 bis 11 werden Absätze 5 bis 10.
7. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 38.08 erhält in Abschnitt I der Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Derivate des Kolophoniums sind die durch chemische oder physikalische Verfahren an den konjugierten Doppelbindungen der Harzsäuren des Kolophoniums erzeugten Umwandlungsprodukte, deren Abietinsäuregehalt auf weniger als 5 v. H. (gemessen nach der UV-Absorptionsmethode) herabgesetzt ist, und solche Umwandlungsprodukte, die durch Einbau anderer Reaktionspartner in das Kolophonium erhalten worden sind, z. B.:
1. Hydriertes Kolophonium, ein mit Wasserstoff nur an den Doppelbindungen des Ringsystems ganz oder teilweise abgesättigtes Kolophonium, das gegen Oxydation und Verfärbungen widerstandsfähiger als unbehandeltes Naturharz ist.
  2. Disproportioniertes (dehydriertes) Kolophonium, dessen Säuren teils dehydriert (Dehydroabietinsäure), teils hydriert (Dihydro- und Tetrahydroabietinsäure) oder ganz dehydriert sind.
  3. Gehärtetes Kolophonium, die durch Verschmelzen mit Kalziumoxyd (etwa 6 Gewichtshundertteile) oder Zinkoxyd erzeugten Kalzium- oder Zinksalze des Kolophoniums mit höherem Schmelzpunkt und größerer Härte.“
8. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 38.11 werden in Abschnitt I Abs. 4 Nr. 3 in der dritten Zeile die Worte „Raupenleim-(Baumleim)-Bandagen“ geändert in „Raupenleim-(Baumleim-)Bandagen“.
9. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 44.27 werden in Abschnitt I Abs. 4 Nr. 5 in der dritten Zeile die Worte „(Aufreihfäden, Verschlüsse und dergleichen)“ geändert in „(Aufreihfäden und dergleichen)“.
10. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 48.07 werden in Abschnitt I Abs. 10 Nr. 3 in der ersten Zeile die Worte „mit Chemikalien getränkt oder überzogen“ geändert in „mit chemisch wirksamen Stoffen getränkt oder überzogen“.
11. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 49.09 wird in Abschnitt II angefügt:
- „f) Für Tonaufnahme vorgerichtete Bildpostkarten und Bildpostkarten mit Tonaufzeichnung (Tarifnr. 92.12).“
12. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 51.02 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:
- a) Hinter dem Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Hierher gehören auch beidseitig mit Kunststoff kaschierte Streifen aus Metallfolien und mit Kunststoff kaschierte metallisierte Kunststoffstreifen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
13. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 59.08 wird in Abschnitt II angefügt:
- „c) Gewebe, die nur die üblichen Appreturen erhalten haben, um sie standfest, knitterecht oder wasserabweisend zu machen, ferner Gewebe, die nur zur Erleichterung der Pflege eine besondere Ausrüstung erhalten haben.“
14. In den Erläuterungen zu Tarifnr. 69.09 wird in Abschnitt I Abs. 2 Nr. 2 am Schluß der Punkt gestrichen. Folgender Wortlaut wird angefügt:
- „; Abdrehwerkzeuge für Drehbänke, ganz keramisch hergestellt oder mit keramisch hergestelltem arbeitendem Teil, keramisch hergestellte Beläge für solche Abdrehwerkzeuge, z. B. Plättchen, Stäbchen, Spitzen.“

15. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 82.05 werden in Abschnitt II wie folgt geändert:
- a) Hinter dem Buchstaben a wird als neuer Buchstabe b eingefügt:  
„b) Abdrehwerkzeuge für Drehbänke, ganz keramisch hergestellt oder mit keramisch hergestelltem arbeitendem Teil (Tarifnr. 69.09).“
  - b) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden Buchstaben c bis k.
16. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 87.01 werden in Abschnitt II wie folgt geändert:
- a) Der Buchstabe c wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
  - b) In dem neuen Buchstaben e werden nach dem Wort „Einachs-schlepper“ die Worte „und der mit oder ohne Sattelzugmaschine zur Abfertigung gestellten Sattelanhänger“ eingefügt.
17. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 87.02 werden wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I treten folgende Änderungen ein:
    1. In Absatz 2 werden die Worte „(einschließlich der Gelenkkraftwagen- und Sattelkraftwagen-Busse)“ geändert in „(einschließlich Gelenkkraftwagen-Busse)“.
    2. In Absatz 4 werden in der vierten Zeile die Worte „Sattelkraftwagen (bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger);“ gestrichen.
  - b) In Abschnitt II treten folgende Änderungen ein:
    1. Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) Sattelzüge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger (getrennte Tarifierung: Sattelzugmaschine — Tarifnr. 87.01, Sattelanhänger — Tarifnr. 87.14).“
    2. In Buchstabe c werden die Worte „(einschließlich der aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger bestehenden Sattelkraftwagen)“ gestrichen.
    3. Der Buchstabe h wird gestrichen.
18. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 87.03 werden in Abschnitt II wie folgt geändert:
- a) Der Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
„e) Sattelzüge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger (getrennte Tarifierung: Sattelzugmaschine — Tarifnr. 87.01, Sattelanhänger — Tarifnr. 87.14).“
  - b) In Buchstabe f werden die Worte „(einschließlich Sattelkraftwagen)“ gestrichen.
  - c) Der Buchstabe k wird gestrichen.
19. Die Erläuterungen zu Tarifnr. 92.12 werden in Abschnitt I wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird angefügt:  
„Hierzu gehören auch derart für Tonaufnahme vorgerichtete Bildpostkarten.“
  - b) In Absatz 3 Nr. 3 wird am Schluß der Punkt gestrichen. Folgender Wortlaut wird angefügt:  
„, sowie Bildpostkarten mit Tonaufzeichnung.“
20. In den Technischen Vorschriften zu Tarifnr. 22.05 Anmerkung 4 wird in Abschnitt I Abs. 2 in der ersten Zeile die Angabe „7 g Weinessig“ geändert in „7 g Essigsäure“.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Die Änderungen in § 1 Nrn. 1 bis 4, 8 bis 10 und 20 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß.**

Vom 2. Dezember 1959.

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1958 zu dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1960 in Kraft tritt.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 2. November 1959 bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande in Den Haag hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Belgien	am	23. Juni 1958
Dänemark	am	18. November 1958

Finnland	am	12. April 1957
Frankreich	am	22. Juni 1959
Italien	am	12. April 1957
Luxemburg	am	12. April 1957
die Niederlande	am	27. Juni 1959
Norwegen	am	20. Juli 1958
Österreich	am	12. April 1957
Schweden	am	19. Februar 1958
die Schweiz	am	5. Juli 1957.

Bonn, den 2. Dezember 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Scherpenberg